

die Gesetzgebung dem Volke; die Verwaltung und so auch die Justizverwaltung ging auf den König über. Aehnlich war das Verhältniß in den Gauen und Marken, wo die Grafen und Herzöge dieselben Befugnisse für ihre Personen in Anspruch nahmen und die Könige darüber wachen mußten, daß nicht ihre eigenen Befugnisse von diesen geschmälert wurden. Als das Königsthum allmählich in einer Familie erblich geworden war, wenn auch noch immer die Erhebung durch das Volk dazukam, ernannten diese die Grafen und Richter, so daß dieselben immer mehr aufhörten, Volksbeamte zu sein, um so mehr sich aber auch der oberstrichterlichen Gewalt des Königs zu entziehen suchten.

Zu den Zeiten, als die Römer zuerst mit den Germanen näher bekannt wurden, finden sich bereits, wie wir aus Tacitus ersehen, die für einzelne Sachen, oder auf eine bestimmte Zeit, bis zu einer anderweitigen Volksversammlung, erwählten Beisitzer oder Schöffen; unter der Regierung Karl's des Großen erscheinen die beständigen Schöffen, und um den Einfluß der Grafen als Richter nicht zu weit um sich greifen zu lassen, gestattete der Kaiser deren Ernennung durch die Grafen nicht, sie mußten vom Volke erwählt werden. Dabei sollte auch das neue Institut der Missi zur Beaufsichtigung einer ordnungsmäßigen Rechtspflege dienen. Die Missi leiteten nicht nur die Wahl der Schöffen und bestätigten dieselben, sondern hielten auch selbst Gerichtsversammlungen und unterrichteten sich durch glaubwürdige Männer über den Zustand der Rechtspflege. Seitdem machte sich auch die Berufung des Verurtheilten auf einen höheren Richter, den Missus, oder Pfalzgrafen oder auch den König selbst (Appellation) geltend.

Eine wesentliche Veränderung trat unter den Nachfolgern Karl's des Großen durch den Verfall des Heerbanns und die Einführung und das Umsichgreifen des Lehnswesens ein, womit auch das Richteramt Lehn wurde. Zwar hatte noch Ludwig der Fromme verordnet, daß zwölf schöffenbare Männer den Grafen in die Volksversammlung zu begleiten hätten; diese fanden statt des ganzen Volks das Urtheil, und es fehlte anfänglich auch der Umstand nicht, durch den eine Art von Genehmigung des Spruches erfolgte, *collaudatio sententiae*. Bald wurden indessen nur noch die Formen beobachtet, und die Macht der Grafen und Fürsten wuchs, nachdem sie auch die Befugniß der Missi in ihre Stellung mit aufgenommen hatten. Durch das Lehnswesen verschwand endlich das Gesamtinteresse unter gegenseitiger Gewährleistung, überall machten sich Vertragsverhältnisse geltend und der Staat erschien nicht mehr als Ganzes, sondern bildete eine Vereinigung vieler einzelnen auf besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen beruhenden Rechtsverhältnisse. So gingen aus den ursprünglichen größeren und kleineren Volksversammlungen und Volksgerichten (*placita majora et minora*) sehr verschiedene Institute des öffentlichen Rechts jener Zeit hervor, und so